

104. Ist das Vollstreckungsurteil zu einem Schiedsspruche auch dann zu erlassen, wenn der Schiedsspruch zu Vollstreckungshandlungen keinen Anlaß bietet?

C.P.D. §. 868.¹

VI. Civilsenat. Urth. v. 28. Juni 1886 i. C. B. (Rl.) w. C. (Bekl.)
Rep. IIIa. 46/86.

I. Landgericht Zwickau.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Geklagt war auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles zu einem Schiedsspruche, welcher das Recht des Klägers, die Auflösung des mit dem Beklagten geschlossenen Gesellschaftsvertrages zu verlangen, festgestellt und den Beklagten verurteilt hatte, in die Auflösung zu willigen, die Löschung der Gesellschaftsfirma im Handelsregister geschehen zu lassen, auch die deshalb erforderlichen Anträge zu stellen.

Die zweite Instanz hatte die Klage abgewiesen, weil aus dem Schiedsspruche eine Zwangsvollstreckung nicht statfinde und der Kläger zu dem Nachweise, daß Beklagter die Willenserklärung, zu deren Abgabe er verurteilt sei, auch wirklich abgegeben habe, nur einer Ausfertigung des Schiedsspruches bedürfte. Das Berufungsurteil wurde aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Ob die Verurteilung des Beklagten, welche in dem vorliegenden Schiedsspruche ausgesprochen ist, zu Vollstreckungshandlungen führen könne, bedarf keiner Erörterung. Denn jedenfalls darf dem Kläger das

¹ Vgl. Peterjen, C.P.D. zu §. 866 C. 1161 unt. 1., 2. Aufl. und Zeitschr. für französl. Civilrecht Bd. 11 S. 541; Buchelt, C.P.D. Bd. 2 S. 162 Anm. 3. S. 758 Anm. 3; Wernz, Kommentar zur bayern. C.P.D. S. 932. D. C.

nachgesuchte Vollstreckungsurteil nicht um deswillen versagt werden, weil der Schiedspruch keine Vollstreckungshandlungen veranlaßt. Nach den Worten des §. 868 Abs. 1 C.P.D. scheint zwar die „Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung“, somit die tatsächliche Ausführbarkeit derselben, eine Voraussetzung des Vollstreckungsurteiles bilden zu sollen. Das ist jedoch nicht der Sinn des Gesetzes. Vielmehr erfordert die Civilprozeßordnung den Erlaß des Vollstreckungsurteiles für jeden Schiedspruch, wenn er die vollen Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles haben soll, er mag nun Vollstreckungshandlungen nach sich ziehen oder nicht.

„Vollstreckbar“ sind auch rechtskräftige richterliche Urteile, welche nur das Bestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen (§. 231 C.P.D.) oder eine Partei zu Abgabe einer Willenserklärung verurteilen (§. 779 C.P.D.) oder die Klage abweisen, obwohl daraus keine eigentliche Zwangsvollstreckung stattfindet. Der Ausdruck „vollstreckbar“, den die Civilprozeßordnung vom Urteile braucht, bedeutet nicht soviel, wie „vollstreckungsfähig“, sondern kennzeichnet nur das Urteil als gültig, rechtswirksam, unanfechtbar. Zum Belege dessen darf auf §. 648 a. a. D. verwiesen werden. Hiernach sind auch ohne Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären: 1. Urteile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses verurteilen oder 2. den Eintritt der in einem bedingten Endurteile ausgedrückten Folgen aussprechen, 3. ein weiteres, in derselben Instanz gegen dieselbe Partei erlassenes Versäumnisurteil, 4. Urteile im Urkunden- oder Wechselprozeße, 5. Urteile, welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufheben. In den Fällen unter 1. 2. 3 kann die Feststellung eines Rechtsverhältnisses oder die Verurteilung zu Abgabe einer Willenserklärung, in den Fällen unter 2 bis 5 können Klagabweisungen, demnach Urteile vorliegen, welche Vollstreckungshandlungen nicht zur Folge haben. Dennoch ist die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteiles anzuordnen.

Außerdem werden vollstreckbare Ausfertigungen eines Urteiles, d. i. Urkunden des Gerichtsschreibers, welche dem Urteile die Vollstreckungsklausel beifügen, also besagen: die Ausfertigung wird „zum Zwecke der Zwangsvollstreckung“ erteilt (§. 663 C.P.D.), nicht bloß da gegeben, wo Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind. Bei der Verurteilung zu Abgabe von Willenserklärungen kommt es nicht zu Vollstreckungshandlungen. Gleichwohl schreibt der §. 779 C.P.D. vor,

daß die vollstreckbare Ausfertigung des rechtskräftigen Urtheiles zu ertheilen sei, wenn die Willenserklärung von einer Gegenleistung abhängt.

Der Partei, zu deren Gunsten der Schiedsspruch lautet, steht demnach die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles (§. 871 C.P.D.) nicht allein dann zu, wenn sie zur Vollziehung des Urtheiles die Hilfe des Gerichtsvollziehers oder des Vollstreckungsgerichtes in Anspruch zu nehmen hat, sondern sie hat diese Klage unter allen Umständen, um die Gültigkeit des Schiedspruches durch richterliches Urtheil bestätigen zu lassen. Zweifellos darf der Gegner die Aufhebungsklage (§. 867 C.P.D.) auch in dem Falle erheben, wenn der Schiedsspruch keine Vollstreckung begründet. Aber die Aufhebungsklage braucht der Gläubiger nicht abzuwarten. Er kann den Verurtheilten auch durch die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles zur Vorbringung von Aufhebungsgründen nötigen (§. 868 Abs. 2). Der §. 868 Abs. 1 a. a. D. verfügt nicht, daß ein Vollstreckungsurteil bloß dann zu fällen sei, wenn der Schiedsspruch Vollstreckungshandlungen hervorruft, sondern bestimmt nur, daß zu dem Schiedspruche ein Vollstreckungsurteil ergehen und daß erst nach dem Erlasse eines solchen Urtheiles zur Vollstreckung desselben verschritten werden könne. Somit läßt sich nicht annehmen, daß der, welcher ein Vollstreckungsurteil beantragt, dem Gerichte darlegen müsse, er wolle den Schiedsspruch zur Vollstreckung bringen. Die Motive zu §. 807 des Entwurfes S. 479 heben hervor: „Da der Schiedsspruch seine Kraft nicht der Autorität eines durch den Staat eingesetzten Gerichtes, sondern der Vereinbarung der Parteien entnimmt, so hängt seine Geltung davon ab, daß der Schiedsvertrag dem Gesetze und das schiedsrichterliche Verfahren dem Willen der Parteien und den ergänzenden Normen dieses Gesetzbuches entspricht. Fehlt es an diesen Erfordernissen, so ist dem Schiedspruche die Grundlage entzogen.“ Die Geltung des Schiedspruches muß also im geordneten Rechtswege anerkannt werden. Darin besteht der Zweck des Vollstreckungsurtheiles. Nur durch letzteres erlangt der Schiedsspruch die ganze Kraft eines rechtskräftigen richterlichen Urtheiles; und das gilt natürlich auch von Schiedsprüchen, welche zu Vollstreckungshandlungen keinen Anlaß bieten.

Die Gleichstellung des Vollstreckungsurtheiles bei Schiedsprüchen mit dem Vollstreckungsurteile bei ausländischen Richtersprüchen führt endlich zu der nämlichen Auslegung des §. 868. In §. 660 Abs. 1

a. a. D. sind über die Vollstreckbarkeit der Urteile ausländischer Gerichte dieselben Regeln gegeben, wie in §. 868 über die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen. Wäre der gegenwärtige Schiedsspruch ein ausländisches Urteil, so müßte unzweifelhaft von inländischen Gerichten ein Vollstreckungsurteil erlassen werden, bevor das Urteil im Inlande Wirkung äußern könnte. Auch hier würde nicht darauf zu sehen sein, ob das Urteil Grund zu Vollstreckungshandlungen giebt; ein weiterer Beweis dafür, daß „Vollstreckbarkeit“ nicht dasselbe ausdrückt, wie „Vollstreckungsfähigkeit“. Die Motive zu §§. 809 flg. S. 479 a. a. D. nennen die Klage auf Erlassung des Vollstreckungsurtheiles ausdrücklich eine actio judicati, welche das Gehör des Verurtheilten erfordere, bevor das ausländische Urteil und der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt werde. Daraus erhellt wiederum, daß es sich bei diesen Klagen nur um die richterliche Feststellung der Unanfechtbarkeit des ausländischen Urtheiles und des Schiedsspruches handelt.

Die angefochtene Entscheidung faßt daher die Vorschriften des §. 868 Abs. 1 C.P.D. in einem zu engen Sinne auf und war deshalb außer Kraft zu setzen.“